



Arbeitsausschuß Münzautomaten

**Verband der Deutschen Automatenindustrie e.V.**

Dircksenstr. 49, 10178 Berlin
Tel. (0 30) 28 40 70, Telefax (0 30) 28 40 72 72
E-Mail: vdai@vdai.de • Internet: www.vdai.de

**Deutscher Automaten-Großhandels-Verband e.V.**

Dircksenstr. 49, 10178 Berlin
Tel. (0 26 05) 96 08 55, Telefax (0 26 05) 96 08 58
E-Mail: info@dagv.de • Internet: www.dagv.de

**Bundesverband Automatenunternehmer e.V.**

Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin
Tel. (0 30) 72 62 55 00, Telefax (0 30) 72 62 55 50
E-Mail: ba@baberlin.de • Internet: www.baberlin.org

In Zusammenarbeit mit dem

FORUM für Automatenunternehmer in Europa e.V.

Dircksenstr. 49, 10178 Berlin
Tel. (0 30) 28 87 73 80, Telefax (0 30) 28 87 73 813
E-Mail: info@forum-europa.de, Internet: www.forum-europa.de

02. März 2006

**Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des
Deutschen Bundestages am 8. März 2006**

**STELLUNGNAHME DER SPITZENVERBÄNDE
DER DEUTSCHEN UNTERHALTUNGSAUTOMATENWIRTSCHAFT
Verband der Deutschen Automatenindustrie e.V. (VDAl)
Deutscher Automaten-Großhandels-Verband e.V. (DAGV)
Bundesverband Automatenunternehmer e.V. (BA)
FORUM für Automatenunternehmer in Europa e.V. (FORUM)**

**zu den Gesetzentwürfen
der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur
Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen“ (BT-Drs. 16/634),
sowie
des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des
Spieleinsatzes“ (BR-Drs. 479/05 – Beschluss)**

STELLUNGNAHME DER SPITZENVERBÄNDE DER DEUTSCHEN UNTERHALTUNGSAUTOMATENWIRTSCHAFT

zum „Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen“ (BT-Drs. 16/634) sowie zum „Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Spieleinsatzes“ (BR-Drs. 479/05 – Beschluss)

1. Geschichte der Umsatzsteuer auf Geld-Gewinn-Spiel-Geräte (GGSG)

Seit Beginn der 50er Jahre unterliegen Umsätze mit GGSG der Umsatzsteuer. Bis zum Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 5. Mai 1994 in der Rechtsache „Glawe“ (Rs C-38/93) erachtete die deutsche Finanzverwaltung die Einsätze als zutreffende Bemessungsgrundlage. Frühzeitig wurde jedoch erkannt, dass die Heranziehung der Spieleinsätze zu unbilligen Ergebnissen führen würde; die Unternehmer müssten nämlich Beträge, über die sie nicht verfügen können (Spielergewinne), versteuern. Zur Belastungsminderung wurde daher bereits 1968 als Billigkeitsmaßnahme ein Vervielfältiger (Multiplikator) von 1,5 auf die Kasse eingeführt. Dieser Multiplikator wurde jedoch im Zusammenhang mit einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 29. Januar 1987 [Az. V R 53/76 (V)] und der politischen Diskussion der späten 80er Jahre um die „Eindämmung der Spielhallenflut“ beginnend mit dem 1. Juli 1991 schrittweise erhöht. Folgen der Erhöhung des Umsatzsteuermultiplikators (und damit der Umsatzsteuerbelastung) waren Insolvenzen von 5 der 8 größten, überregional tätigen Automatenaufstellunternehmen (Anlage 1).

Erst das Urteil des EuGH vom 5. Mai 1994 führte zu einer Änderung der Rechtslage. Seit diesem Zeitpunkt ist Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer bei GGSG der **Kasseninhalt**. Die Rechtsprechung des EuGH bringt klar zum Ausdruck, dass der Steuer nur derjenige Teil der Spieleinsätze unterworfen werden kann, über den der Unternehmer tatsächlich wirtschaftlich verfügen kann (nicht jedoch der Teil der Spieleinsätze, der zwingend per Gesetz bzw. Verordnung wieder als Spielergewinne ausgezahlt werden muss und dem Zugriff der Betreiber aufgrund der Gerätetechnik entzogen ist). Bereits Anfang 1995 versuchte das Niedersächsische Finanzministerium das Urteil des EuGH dadurch zu konterkarieren, dass GGSG der Lotteriesteuer (15 % der Einsätze) unterworfen werden sollten.

2. Urteil des EuGH vom 17. Februar 2005

Mit Urteil vom 17. Februar 2005 (Rs C-453/02 – „Linneweber“) entschied der EuGH, dass die Umsatzsteuer auf Umsätze mit GGSG wegen Verstoßes gegen das Prinzip der „Umsatzsteuerneutralität“ europarechtswidrig ist. Der EuGH rügt die Tatsache, dass gewerblich betriebene GGSG außerhalb von Spielbanken der Umsatzsteuer unterliegen, wogegen die gleichen Geräte in Spielbanken umsatzsteuerfrei wären. Dies hat der BFH mit Urteil vom 12.05.2005 (Az: V R 7/02) bestätigt. Dieser Zustand wird seitens der Finanzverwaltung zu Recht als unhaltbar angesehen.

Die Bundesregierung will daher die Umsätze der Spielbanken der Umsatzsteuer unterwerfen, was automatisch die Umsatzbesteuerung von gewerblich betriebenen GGSG bewirken würde (BT-Drs. 16/634). Dagegen hat sich der Bundesrat für ein Spieleinsatzsteuergesetz ausgesprochen, wovon GGSG erfasst würden (BR-Drs. 479/05 – Beschluss), nicht aber Glücksspielautomaten der Spielbanken.

Alle verantwortungsvollen Kräfte in der Unterhaltungsautomatenwirtschaft vertreten in diesem Zusammenhang folgende Auffassung:

Die Unterhaltungsautomatenwirtschaft ist Teil der gewerblichen Wirtschaft. Sie will nicht besser, aber auch nicht schlechter gestellt werden als andere Gewerbebezüge. Die Automatenwirtschaft will Umsatzsteuern zahlen. Nicht mehr und nicht weniger!

3. Möglichkeiten für den Erhalt bzw. die Wiedereinführung der Umsatzsteuer auf Umsätze mit Geld-Gewinn-Spiel-Geräten (GGSG)

Für den Erhalt bzw. die Wiedereinführung der Umsatzsteuer auf Umsätze mit GGSG gibt es vier von Politik und Wissenschaft vorgelegte Lösungsvorschläge, die europarechtlich unbedenklich sind:

- **Variante 1: Aufhebung der Umsatzsteuerbefreiung der Spielbanken**

Die konsequenteste Lösung ist die von der Bundesregierung präferierte Aufhebung der Umsatzsteuerbefreiung der Spielbanken – sowohl für das „Große“ (Tisch-)Spiel als auch für das „Kleine“ (Automaten-)Spiel (BR-Drs. 937/05 und BT-Drs. 16/634). Der vom EuGH in der Rechtssache „Linneweber“ (Rs C-453/02) gerügte Verstoß gegen das Prinzip der Umsatzsteuerneutralität wäre beseitigt. Die Umsatzbesteuerung für GGSG wäre wiederhergestellt. Eine erhöhte Belastung der Spielbanken ließe sich durch Änderung der Spielbankabgaben vermeiden.

§ 4 Nr. 9b Satz 1 UStG – Streichung des Satzteils:

sowie die Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind

- **Variante 2: Umsatzbesteuerung nur der Slotmachines in Spielbanken**

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Umsatzsteuerbefreiung der Spielbanken käme auch eine „kleine Lösung“ in Betracht, nämlich nur die Aufhebung der Umsatzsteuerbefreiung für in den Automatenälen der Spielbanken aufgestellte Slotmachines / Glücksspielautomaten. Damit wären GGSG, unabhängig ob sie innerhalb oder außerhalb von Spielbanken aufgestellt sind, umsatzsteuerpflichtig. Diese Lösung ist in Holland und England schon lange vor dem Urteil des EuGH in der Rs „Linneweber“ vom 17. Februar 2005 Praxis. In Österreich wurde sie im Anschluss an das EuGH-Urteil Mitte 2005 eingeführt. Durch die „kleine“ Lösung würden die Einnahmeverluste der Länder im Vergleich zur Variante 1 reduziert werden. Auch hier jedoch müssten die Spielbankgesetze geändert werden.

§ 4 Nr. 9b Satz 1 UStG – Anfügung folgenden Halbsatzes:

Von den ... Umsätzen sind steuerfrei:

b) die Umsätze, die unter das Rennwett- und Lotteriegesezt fallen, sowie die Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind, ausgenommen Umsätze, die durch den Betrieb von Automaten bedingt sind.

- **Variante 3: Umsatzbesteuerung von GGSG unabhängig vom Aufstellort**

Der Innenausschuss des Bundesrates schlug am 6. Juni 2005 vor, die Umsätze öffentlicher Spielbanken mit GGSG, die nach §§ 33c/d GewO erlaubnisfähig wären, umsatzsteuerpflichtig zu stellen. Damit wären GGSG, unabhängig vom Aufstellort, umsatzsteuerpflichtig. Die bisherige Verteilung des Steueraufkommens zwischen Bund und Länder wäre nicht berührt.

§ 4 Nr. 9b Satz 2 UStG – Anfügung folgenden Halbsatzes:

... sowie die Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken, die durch die nach § 33c und § 33d der Gewerbeordnung erlaubnisfähige Veranstaltung von Spielen bedingt sind.

- **Variante 4: Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze nach RennwLottG und Spielbankengesetzen**

Prof. Dr. Dieter Dziadkowski, München, schlägt vor, dass Umsätze von der Umsatzsteuer befreit sind, wenn sie unter ein Spielbankabgabengesetz fallen (in: UR 9/2005, S. 485). Es würde damit – wie bereits beim Rennwett- und Lotteriegesezt – auf die Rechtsgrundlage abgestellt und nicht auf den Veranstalter oder auf den Veranstaltungsort. Auch bei diesem Vorschlag bleibt die bisherige Verteilung des Steueraufkommens zwischen Bund und Länder unberührt.

§ 4 Nr. 9b Satz 1 UStG – Änderung wie folgt:

Von den ... Umsätzen sind steuerfrei:

b) die Umsätze, die unter das Rennwett- und Lotteriegesezt oder ein Spielbankabgabengesetz fallen.

4. Umsatzbesteuerung: Rasch umsetzbar, europarechtskonform und belastungsneutral

Die Unterwerfung der Umsätze mit GGSG unter die Umsatzsteuer wäre technisch leicht durchführbar und das Gesetzgebungsverfahren schnell realisierbar.

Die Unterwerfung der Umsätze von Spielbanken unter das Umsatzsteuerregime und damit die Beibehaltung der Umsatzsteuer auf Umsätze mit GGSG wäre eine verfassungsrechtlich sichere und EU-rechtskonforme Lösungsmöglichkeit. Es würden keine neuen rechtlichen Fragen aufgeworfen.

Die Umsatzbesteuerung von GGSG wäre für die Unterhaltungsautomatenwirtschaft im Vergleich zur Situation vor dem 17.02.2005 belastungsneutral und wird von der Unterhaltungsautomatenwirtschaft ausdrücklich bejaht.

5. Spieleinsatzsteuer verstößt gegen geltendes Recht

Gegen ein Spieleinsatzsteuergesetz, wie von den Ländern im Bundestag eingebracht, bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken:

- **Das Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** wird verletzt. Ein Unternehmer kann nicht Steuern auf den Teil der Spieleinsätze zahlen, über den er aufgrund rechtlicher Vorschriften tatsächlich wirtschaftlich nicht verfügen kann.
- Die Steuer hat erdrosselnde Wirkung und verstößt damit i.S. des BFH-Urteils vom 06.12.2000 gegen das Grundrecht aus **Art. 12 GG**. Aufgrund der erheblichen Belastungssteigerung einer Spieleinsatzsteuer im Vergleich zur Umsatzbesteuerung können die Automatenunternehmer nach Zahlung der Steuern keine angemessene Kapitalverzinsung und keinen Unternehmerlohn mehr erwirtschaften.
- **Im wesentlichen gleiche Sachverhalte werden unterschiedlich behandelt**, d.h. die Heranziehung der Bemessungsgrundlage „Kasse“ bei Slotmachines in den Spielbanken im Unterschied zur Heranziehung der Bemessungsgrundlage „Einsatz“ bei gewerblich betriebenen GGSG.
- Die Einführung einer Spieleinsatzsteuer wird den Kommunen gem. **Art. 105 Abs. 2a GG** die rechtliche Grundlage für die Erhebung von Vergnügungsteuern nehmen, die an den Spieleinsatz anknüpfen. Die Länder haben nur dann ein Gesetzgebungsrecht für örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit solche Steuern nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind.

Zu diesen verfassungsrechtlichen Fragen, die in der bisherigen Diskussion kaum eine Rolle gespielt haben, liegen Rechtsgutachten vor.

6. Spielbanken zunehmend privat

Die Spielbanken (mit ihren Automatenälen) sind aufgrund einer sich verändernden Gesellschafterstruktur (zwischenzeitlich gibt es in 8 von 16 Bundesländern private Betreibergesellschaften) nicht länger (mehr oder weniger) hoheitlich tätig. Vielmehr zeigt das Verhalten der Spielbanken am Markt, insbesondere was die Expansion der Automatenäle und ihre Werbetätigkeiten betrifft, dass die Spielbanken sich mehr und mehr „wie ganz normale“ Gewerbetreibende verhalten. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass die elf niedersächsischen Spielbanken im vergangenen Jahr 2005 privatisiert worden sind. Insgesamt gibt es in Deutschland 48 Spielbanken, in

denen das „Große“ Spiel angeboten wird (1980 waren es erst 23). Besondere Zuwachsraten hat das Automaten-(Glücks-)Spiel in den 80 Automaten Sälen der Spielbanken (davon 36 Dependancen) mit rund 8.000 Slotmachines (1980 gab es nur 4 Automaten Säle mit ca. 200 Slotmachines). Aufgrund der sich zunehmend manifestierenden Unternehmereigenschaft der Spielbanken wäre eine Aufhebung der Umsatzsteuerbefreiung für Spielbanken eine längst überfällige und konsequente Lösung. Der Bundesrechnungshof hat bereits 1996 die Überführung der Spielbankenumsätze in das normale Ertragsteuersystem gefordert (BT-Drs. 13/5700 vom 16. Oktober 1996 – Seite 178 f.). Die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen, Frau Dr. Barbara Hendricks MdB, hat darauf in ihrem Wortbeitrag zum Entwurf eines Spieleinsatzsteuergesetzes in der Bundesratssitzung am 10.02.2006 hingewiesen.

Im übrigen ist es vor dem Hintergrund des zunehmend gewerblichen Charakters der Tätigkeit der Spielbanken unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten auf Dauer unververtretbar, dass die von den Hauptstandorten der Spielbanken oftmals abgesetzten Automaten Säle – anders als die gewerblichen Spielstätten – bezogen auf die Anzahl und die Konstruktion der aufgestellten Geräte keinerlei Beschränkungen unterliegen. So gehören z.B. Jackpot-Anlagen in den Automaten Sälen der Spielbanken mit Auspielungen bis in Millionenhöhe wie selbstverständlich zum Gesamtangebot dazu.

7. Unterschiedliche Kundenkreise in Spielbanken und Spielhallen

Aus den Argumenten der Spielbanken zur Besteuerung von gewerblich betriebenen GGSG wird zum Teil die Befürchtung einer Konkurrenz zwischen Spielbanken und der Unterhaltungsautomatenwirtschaft deutlich. Aus Sicht der Unterhaltungsautomatenwirtschaft ist dies nicht der Fall! Fakt ist: Die Kundenkreise von gewerblichen GGSG (wie sie in Gaststätten und Spielstätten betrieben werden) weichen von denen in den Automaten Sälen der Spielbanken deutlich ab. Das Interesse der Kunden der Unterhaltungsautomatenwirtschaft ist in erster Linie auf das der Unterhaltung dienende Geld-Gewinn-Spiel vor Ort mit stark begrenzten Einsätzen und Gewinnen gerichtet. In den Automaten Sälen der Spielbanken geht es dagegen eindeutig um Glücksspiel mit hohen Einsätzen und Verlusten, auch bei den dort betriebenen Glücksspielautomaten. Dies ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass inzwischen mehr als 75 % des Bruttospielertrages aller Spielbanken mit dem „Kleinen“ Spiel erzielt werden.

Allerdings gibt es **gemeinsame Konkurrenz** sowohl für Spielbanken als auch für das gewerbliche Spiel. Zu nennen sind:

- Illegale Spiele in „Hinterzimmern“
- weitgehend unregelte Glücksspiele im Internet
- Sportwetten, die sich zurzeit weitestgehend in einem rechtsfreien Raum bewegen. Die Dimension des Erfolges der privaten Sportwetten (und der damit einhergehenden Konkurrenz für das gewerbliche Geldspiel) zeigt die Entwicklung des Aktienkurses des Österreichischen Sportwettanbieters betandwin, der im Jahre 2005 um fast 570 % angestiegen ist.

8. Keine Ungleichheit der steuerlichen Bemessungsgrundlage!

Bei Slotmachines, wie sie in den Automaten Sälen der Spielbanken aufgestellt sind, ist der Bruttospielertrag (= Kasse) Bemessungsgrundlage für die Spielbankabgabe. Das von den Ländern präferierte Spieleinsatzsteuergesetz stellt bei GGSG dagegen auf den Spieleinsatz als steuerliche Bemessungsgrundlage ab (BR-Drs. 479/05 -

Beschluss). Dies ist eine sachwidrige Ungleichbehandlung von im Wesen gleichen Sachverhalten. Zwar gibt es erhebliche Unterschiede bei den Einsätzen, Gewinnen und Kundenkreisen von GGSG und Slotmachines. Die Mechanismen und die prinzipiellen Spielanreize sind identisch: Die Höhe der Auszahlquote ist entscheidendes Kriterium für das Spielvergnügen des Spielgastes. Unabhängig von der absoluten Gewinnhöhe gilt: Der Gewinnanreiz erhöht stets die Spielfreude.

- ! Die Heranziehung des Einsatzes als steuerliche Bemessungsgrundlage schließt jedoch bestmögliche Auszahlquoten aus und kann **nur als Versuch gewertet werden**, den Slotmachines in den Automaten Sälen der Spielbanken
- einen weiteren vermeintlichen Wettbewerbsvorteil gegenüber den gewerblichen GGSG zu verschaffen.

9. Auszahlquoten: Der Schlüssel zur Spielfreude

Eine auf den Einsatz bezogene Steuer bedeutet, dass bei steigender Auszahlquote (d. h. höhere Spielergewinne) die Steuerlast der Unternehmer, gemessen an der jeweiligen Kasse, steigt.

Es ist durchaus theoretisch denkbar, dass niedrige bzw. abgesenkte Auszahlquoten dazu führen, dass die Kassen der GGSG rechnerisch größer sind als bei hohen Auszahlquoten. Der weit wichtigere und primär eintretende Effekt wäre aber, dass GGSG, bezogen auf die Spielfreude, nicht mehr bespielt werden. Die theoretische These, dass die Unterhaltungsautomatenwirtschaft lediglich die Auszahlquoten reduzieren müsse, damit genügend Geld in der Kasse bleibe, um auch eine hohe Spieleinsatzsteuer bezahlen zu können, geht an den Realitäten vorbei. Wenn dies tatsächlich so wäre, würden z.B. die Spielbanken mit ihren Automaten Sälen (und Auszahlquoten dort an den Glücksspielautomaten [Slotmachines] von > 90 %) bares Geld verschenken.

Die zum 1. Januar 2006 in Kraft getretene 5. Verordnung zur Änderung der Spielverordnung ist geradezu auf höhere Auszahlquoten gegenüber der bisherigen Spielverordnung angelegt. Wesentliches Ziel der Verordnungsänderung war die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Automatenwirtschaft. Die Spielgäste wollen für ihr Geld einen möglichst großen Spielspaß. Eine Reduzierung der Auszahlquote würde der Zielsetzung der neuen SpielV und den Spielerwünschen zuwider laufen. Eine Stellungnahme der Deutschen Spielbanken Interessen- und Arbeitsgemeinschaft (DeSIA) vom 17. Januar 2006 verdeutlicht die Situation:

- ! „Eine Weiterbelastung der Umsatzsteuer an Spielbankgäste ist in der Praxis nicht umsetzbar. Die Spieler würden die Höhe ihrer Einsätze nicht einer Umsatzbesteuerung anpassen ... Somit bliebe die volle Belastung bei der Spielbank.“

Unter den Bedingungen einer 10 %igen Spieleinsatzsteuer würde die Belastung der Automatenwirtschaft im Vergleich zur Umsatzsteuer um ein Vielfaches steigen. Die hypothetische Annahme, diese erhöhte Belastung ließe sich durch eine Umsatzsteigerung auffangen, ignoriert, dass die Spielgäste nur ein begrenztes Budget für ihr Spiel zur Verfügung haben. In der Summe aller Spieler sind dies bisher jährlich max. ca. 2,35 Mrd. Euro (durch die Konkurrenz der „Sportwett-Läden“ ist der Umsatz in 2005 auf ca. 2,2 Mrd. Euro gesunken). Mehr steht ihnen nicht zur Verfügung.

10. Auszahlquoten: Gegenstand der Bauartzulassung

Die Auszahlquote von GGSG ist Gegenstand der Bauartzulassung. Bei den ca. 200.000 am Markt befindlichen GGSG (die nach der bis zum 31.12.2005 geltenden Spielverordnung zugelassen sind) beträgt die Auszahlquote durchschnittlich 66,7 %. Änderungen wären ein Verstoß gegen die Bauartzulassung und damit unzulässig. In den kommenden Jahren dürfen weiterhin Geräte mit Bauartzulassung nach „alter“ Spielverordnung neu aufgestellt werden. Das letzte Gerät nach „alter“ Spielverordnung muss erst am 31.12.2013 vom Markt genommen werden.

Gemäß den Freiwilligen Selbstbeschränkenden Vereinbarungen von 1989 (i.V.m. der Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums vom 5. Juli 1994 im Nachgang zum Urteil des EuGH vom 5. Mai 1994 in der Rechtssache „Glawe“) erfasst die Automatenwirtschaft bei allen am Markt befindlichen 200.000 GGSG ohne Ausnahme die Kassen. Die Einsätze können nur teilweise errechnet werden.

11. Kurze Spielzeiten für den Spielerschutz

In der aktuellen politischen Diskussion wird zum Teil auch eine generelle Verlängerung der Laufzeit pro Spiel über die nach „neuer“ Spielverordnung zulässigen, mindestens fünf Sekunden hinaus für möglich gehalten. Abgesehen davon, dass hiermit eine Qualitätsverschlechterung zulasten der Spieler (verbunden mit einer Abwanderung zu interessanten Spielangeboten anderer Anbieter) einherginge, würde zudem ein wesentliches Neben-/Schutzziel der 5. Verordnung zur Änderung der Spielverordnung konterkariert werden: Über schnelle Spiele soll die Möglichkeit reduziert werden, an mehreren Geräten gleichzeitig zu spielen.

In einer Studie des Arbeitskreises gegen Spielsucht e.V., Unna, vom Dezember 2003, wird festgestellt, dass schnelle Spiele dem gleichzeitigen Bespielen mehrerer Geräte nachhaltig entgegenwirken: Spieler an gewerblich betriebenen GGSG mit einer Laufzeit von damals 12 Sekunden bespielten im Durchschnitt 2,61 Geräte gleichzeitig. Spieler an Slotmachines in den Automaten Sälen der Spielbanken (mit durchschnittlich 3 bis 5 Sekunden Laufzeit pro Spiel) spielten dagegen nur an 1,02 Geräten gleichzeitig.

12. Gefahr neuer bürokratischer Lasten

Bei einem Wegfall der Umsatzbesteuerung von GGSG würde der bürokratische Aufwand der Unterhaltungsautomatenwirtschaft und der Finanzämter unerträglich steigen: Teile der Einnahmen (von Unterhaltungsautomaten ohne Geld-Gewinn-Möglichkeit sowie von Sportspielgeräten) wären umsatzsteuerpflichtig und andere Teile (von GGSG) wären umsatzsteuerfrei (mit allen Konsequenzen für die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges in der Zuordnung der Kosten auf umsatzsteuerpflichtige und -freie Umsätze, etc.). Die Regelung würde damit gegen eine Zielsetzung der Regierungskoalition verstoßen, die Wirtschaft von komplizierten bürokratischen Vorschriften zu entlasten.

13. Keine zweite Sondersteuer neben der Vergnügungsteuer

Eine Spieleinsatzsteuer wäre eine zweite Sondersteuer für die Unterhaltungsautomatenwirtschaft, neben der kommunalen Vergnügungsteuer auf Unterhaltungsautomaten. Nach den Erfahrungen der Unterhaltungsautomatenwirtschaft mit der Vergnügungsteuer unterliegt eine Sondersteuer stets einer gewissen Beliebigkeit, auf jeden Fall einer höheren Änderungsgeschwindigkeit (mit der Tendenz nach oben) als eine allgemeine, die gesamte Wirtschaft betreffende Steuer. Die Vergnü-

gungsteuern sind bundesweit (mit Ausnahme von Bayern) seit Anfang der 80er Jahre stetig und exorbitant gestiegen (Anlage 2).

Grundsätzlich führt eine Sondersteuer tendenziell zu einer weiteren Zersplitterung des Steuersystems. Zudem birgt sie aus gesamtwirtschaftlicher und ordnungspolitischer Sicht die Gefahr, dass die Wirtschaft auseinanderdividiert wird und einzelne Branchen gezielt höheren Besteuerungen unterworfen werden.

14. Belastungserhöhung: Zirka 60.000 Arbeitsplätze in Gefahr!

Die Verabschiedung der vorliegenden Entwurfsfassung eines Spieleinsatzsteuergesetzes mit einer Spieleinsatzsteuer von 10 % (= 9,09 % aus den Einsätzen) würde bei Geräten nach der bisherigen Spielverordnung (bei der bestehenden durchschnittlichen Auszahlquote von 66,7 %) eine Erhöhung der Steuerlast, gerechnet auf die Kasse, um den Faktor 3,4 bedeuten. Bei GGSG nach der neuen, ab 01.01.2006 geltenden Spielverordnung (bei einer Auszahlquote von 85 %) würde die Steuerlast um den Faktor 7,6 ansteigen (Anlage 3). Hinzu kommt, dass die Vorsteuer, die ca. 6 % der Kasse ausmacht, nicht mehr abgezogen werden kann, sondern sich zu der hohen Belastung durch die Spieleinsatzsteuer zusätzlich addiert. Die Folge wäre in beiden Fällen massive, wirtschaftlich nicht tragbare Verluste. Nahezu alle Automatenaufstellunternehmer würden in die Insolvenz getrieben werden. Die Konsequenz wäre ein Wegfall von rund 60.000 Arbeitsplätzen (davon 75 % weiblich). Steuern und Abgaben der Unterhaltungsautomatenwirtschaft i.H.v. mehr als 1 Mrd. Euro (die unabhängig von der Umsatzsteuer gezahlt werden) würden ausfallen. Hinzu kämen die erforderlichen Aufwendungen aufgrund der Arbeitslosigkeit einer großen Zahl der freigesetzten Mitarbeiter in mehrstelliger Millionenhöhe.

02.03.2006